

# **Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Auf der Grundlage des § 4 i.V. mit § 21 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 07.09.2020 mit Beschluss B 2020 - 50 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätige sind Bürger oder Personen nach § 17 der Gemeindeordnung, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ein Ehrenamt für die Gemeinde inne haben. Ihnen werden die notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Stellt der Arbeitgeber den ehrenamtlich Tätigen für das Ehrenamt während seiner Arbeitszeit im Unternehmen frei, so werden dem Arbeitgeber auf Antrag die Lohnfortzahlungskosten ersetzt.
- (3) Entsteht ein Verdienstaussfall im Zusammenhang mit einem Ehrenamt bei einem ehrenamtlich Tätigen, der nicht Arbeitnehmer ist, so wird ihm der Verdienstaussfall auf Antrag erstattet.
- (4) Die Notwendigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen und monatlich abzurechnen.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums erhalten die Gemeinderäte nur ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

## **§ 2a**

### **Pauschale Entschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO die für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form. Sie erhalten dafür eine einmalige, in der Höhe vom Zeitpunkt abhängige Entschädigungszahlung

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 EUR,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 EUR,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 EUR,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 EUR.

- (2) Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigung gewährt. Für Gemeinderäte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Gemeinderat nachrücken, gelten die Fristen nach Abs. 1, der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Gemeinderat.

- (3) Im Falle einer vorzeitigen Mandatsniederlegung ist die zusätzlich erhaltene Entschädigungszahlung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Gemeinderat und ist bei Ausscheiden

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 EUR,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 EUR,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 EUR,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 EUR

zurückzuzahlen. Bei Ausscheiden nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode ist keine zusätzliche Entschädigungszahlung zurückzuzahlen.

- (4) Abweichend von den o. g. Absätzen erfolgt bei erstmaliger Einführung der digitalen Ladungsform eine Entschädigungszahlung in Höhe von 400,00 EUR unabhängig der noch verbleibenden Dauer der Wahlperiode an die Gemeinderäte. Auf Antrag wird dem Gemeinderat ein passendes Endgerät zur Verfügung gestellt, damit entfällt der Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister**

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich als Grundbetrag.
- (2) Die Verhinderungsstellvertretung (stellvertretender Bürgermeister) erfolgt in der gewählten Reihenfolge der stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Leitet ein stellvertretender Bürgermeister vollumfänglich Sitzungen, so beträgt sein Sitzungsgeld 55,00 € pro Sitzung.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, die voraussichtlich 4 Wochen am Stück überschreitet oder überschritten hat, erhöht sich für den stellvertretenden Bürgermeister der Grundbetrag auf 600 Euro ab dem auf den ersten Vertretungstag folgenden Monat.
- (5) Im Übrigen gelten die für Personen nach §1 Abs. 1 dieser Satzung geltenden Vorschriften.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung, wenn
  - die Reise direkt in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wurde,
  - entsprechende Kosten / Streckennachweise erbracht werden und
  - die Reise in Absprache mit dem Bürgermeister erfolgte.
- (2) Die Reisekostenvergütung regelt sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).
- (3) Alle Dienstreisen werden als Gesamtheit am Quartalsende abgerechnet.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Friedensrichter / Protokollführer**

- (1) Der Friedensrichter / Protokollführer erhält für seine Aufwendungen folgende Entschädigung je Schlichtungsverhandlung und Sprechstunde:
  - bis zu 3 Stunden 10 €,
  - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 18 €,
  - von mehr als 6 Stunden 25 €.

- (2) Der zum Ansatz kommende Zeitrahmen beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt.

#### **§ 5a**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände und des Gemeindevahlausschusses**

- (1) Wahlhelfer haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld).
- (2) Wahlhelfer ist, wer als ehrenamtliches Mitglied in einen Wahlvorstand oder in den Gemeindevahlausschuss berufen wird und als solcher tätig oder anderweitig für ein Wahlorgan ehrenamtlich tätig und hierzu berufen wird.
- (3) Das Erfrischungsgeld beträgt 50,00 Euro je Wahltag.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.05.2019 außer Kraft.

Lichtenau, den 08.09.2020

Andreas Graf  
Bürgermeister

-Siegel-